

Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 1, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 70 Abs. 1 bis 3 und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1403), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranstalterin, Gegenstand

- (1) Veranstalterin des Weihnachtsmarktes ist die Stadt Fulda.
- (2) Gegenstand des Weihnachtsmarkts sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen.

§ 2 Veranstaltungszweck

Als fester Bestandteil der Fuldaer Veranstaltungskultur ist der Weihnachtsmarkt eine zentrale, die Adventszeit prägende Veranstaltung in der Stadt und in der Region Fulda. Er ist Imageträger, Wirtschaftsfaktor und touristischer Anziehungspunkt und damit für die Attraktivität der Innenstadt von hoher Bedeutung. Das angenehme Verweilen, die Kontaktpflege und insbesondere die Erfahrbarkeit einer vorweihnachtlichen Stimmung und Atmosphäre ermöglicht und vermittelt der Weihnachtsmarkt mit seiner Angebotsvielfalt, Strahlkraft und Außenwirkung.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Veranstaltungsfläche für den Weihnachtsmarkt ist der Universitätsplatz, der Jesuitenplatz, der Steinweg ab Borgiasplatz bis Jesuitenplatz, der Borgiasplatz und Unterm Hl. Kreuz bis Einmündung Marktstraße.
- (2) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Freitag vor dem 1. Advent und endet am 23. Dezember eines Veranstaltungsjahres. Die Veranstalterin kann den Beginn des Weihnachtsmarkts ändern und die Schließung des Marktbetriebs für einzelne Tage (z.B. Totensonntag oder sonstige Ereignisse) festlegen.
- (3) An allen Markttagen beginnt die Öffnungszeit um 11:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Jeder Marktteilnehmer hat

während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, dass sein Verkaufsstand in Betrieb ist. Abweichend von den Pflichtöffnungszeiten ist in das Ermessen der Marktteilnehmer gestellt, den Verkaufsstand:

- Montag bis Samstag um 10:00 Uhr zu öffnen,
- Sonntag bis Donnerstag um 21:00 Uhr zu schließen,
- Freitag und Samstag um 22:00 Uhr zu schließen.

(4) Die Befugnisse der Marktbehörde insbesondere zu abweichenden Festsetzungen oder Auflagen bleiben durch diese Satzung unberührt.

(5) Die Veranstalterin ist bei außergewöhnlichen Situationen befugt, eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Marktfestsetzung zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Weihnachtsmarktes entsprechend den Absätzen 1 bis 3, insoweit gelten allein die Festsetzungen der Marktbehörde. Die Standinhaber haben bei Festsetzungen, die von den Absätzen 1 bis 3 abweichen, bei Auflagen der Marktbehörde oder im Falle einer Aufhebung der Festsetzung durch die Marktbehörde keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die Veranstalterin, soweit ihr kein Verschulden zur Last fällt. Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Warengruppen und Warenangebot

(1) In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Das Warenangebot wird in folgende Warengruppen untergliedert:

- Speisen,
- Getränke,
- Süßspeisen,
- Waren.

Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

Das Anbieten von Waren aus verschiedenen Warengruppen ist nicht zulässig. Unschädlich ist bei Speisen- und Getränkeständen die Einbeziehung von Waren aus der jeweils anderen Warengruppe im Nebenangebot.

(2) Je Warengruppe ist die Anzahl der Verkaufsstände wie folgt begrenzt:

- Speisen: 11 Verkaufsstände
- Getränke: 11 Verkaufsstände und
1 Weihnachtspyramide
- Süßspeisen: 10 Verkaufsstände
- Waren: 34 Verkaufsstände.

Unterschreitet das Bewerbungsaufkommen einer Warengruppe die zulässige Anzahl der Verkaufsstände, kann die Veranstalterin das Kontingent bei anderen Warengruppen mit Ausnahme der Weihnachtspyramide entsprechend erhöhen. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Anzahl der Verkaufsstände je Warengruppe aus konzeptionellen Gründen abweichend festzulegen.

(3) Der Betrieb von Kinderfahrgeschäften ist nur im örtlichen Bereich des Kinderweihnachtslands gestattet.

§ 5 Antrag

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes feilgeboten werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Veranstaltungsjahres bei der Veranstalterin schriftlich zu stellen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Veranstalterin. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag kann auch über die „Einheitliche Stelle“ gemäß §§ 6b GewO, 71a-71e Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt werden. Im Falle einer Zusage besteht nur Anspruch auf Flächenzuteilung in der Größenordnung des Grundflächenmaßes des Verkaufstands einschließlich Dachüberständen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.

(2) Der Antrag ist nur für eine Warengruppe zulässig und ist unter Verwendung des von der Veranstalterin bereitgestellten inhalts- und formgebundenen Bewerbungsformulars zu stellen.

Er ist vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- aktuelle Farbbilder des Verkaufstandes im geschlossenen und im geöffneten, betriebsbereiten Zustand mit Warenpräsentation,
- aktuelle Farbbilder des Warenangebotes,
- bemaßte Grundrisskizze des Verkaufstandes im betriebsbereiten Zustand (einschließlich Dachüberständen, Verkaufsklappen, Türen) und Maßangaben.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungsformulare berücksichtigt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Veranstalterin.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Weil der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmte Platz begrenzt ist, muss in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe gemäß § 70 Abs.3 der Gewerbeordnung ein Auswahlverfahren praktiziert werden, nach dem die in beschränktem Umfang vorhandenen Zulassungschancen an eine Überzahl von Bewerbern verteilt werden.

(2) Die Bewerberauswahl erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

- ein hauptamtlicher Dezernent der Stadt Fulda oder ein Vertreter
- Amt für Stadtmarketing der Stadt Fulda:
eine Person
- City Marketing Fulda e. V.:
eine Person,
- Industrie- und Handelskammer Fulda:
eine Person,
- Kreishandwerkerschaft Fulda:
eine Person,
- Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr:
ein Mitglied.

Das Auswahlgremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder des Gremiums handeln weisungsunabhängig und mit gleichem Stimmrecht. Das Auswahlgremium tagt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bewertung der Bewerber erfolgt nach den vollständig vorgelegten Bewerbungsunterlagen.

(3) Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist die „Attraktivität“. Zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen: Warenangebot, Standbeschaffenheit, Standgestaltung und Warenpräsentation. Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt insbesondere anhand nachstehender Hilfsmerkmale:

- Warenangebot: Originalität, Besonderheit, Spezialität, Alleinstellung, Qualität, Neuheit, Familienfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit
- Standbeschaffenheit: Form, Größe, Zustand, Materialqualität, Barrierefreiheit, Neuheit
- Standgestaltung: Weihnachtliche Dekoration, weihnachtliche Beleuchtung, besondere Designelemente
- Warenpräsentation: Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit, Preisauszeichnung, Umweltfreundlichkeit

Weitere Hilfsmerkmale können hinzugezogen werden. Ist nicht jedes Hilfsmerkmal bewertbar oder ergeben bestimmte Hilfsmerkmale keinen hinreichenden Aufschluss zur Bewertung einer Bewerbung, sind verbleibende oder hinzugezogene Hilfsmerkmale Beurteilungsgrundlage.

(4) Für jedes Merkmal werden Punkte von null Punkten bis fünf Punkten, wie nachstehend erklärt, vergeben:

- null Punkte: unzureichend
- ein Punkt: ausreichend
- zwei Punkte: befriedigend
- drei Punkte: gut
- vier Punkte: sehr gut
- fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerber wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Soweit danach die konkurrierenden Bewerber noch als gleichwertig einzuschätzen sind, entscheidet – sofern keine konzeptionellen Gründe dagegenstehen – das Los. Zugesagt werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl der zugelassenen Verkaufsstände der jeweiligen Warengruppe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Satzung entspricht, keinen Anspruch auf Teilnahme geltend machen. Stehen in einer Warengruppe mehr Standplätze zur Verfügung als Bewerbungen vorliegen, können mehrere Bewerbungen eines Antragstellers berücksichtigt werden.

(6) Ein Bewerber, dem beim vorhergehenden Weihnachtsmarkt ein Standplatz zugewiesen war, kann vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn in seinem Verhalten, im Verhalten seiner Bediensteten oder Beauftragten oder im Betrieb seines Verkaufstands beim vorhergehenden Weihnachtsmarkt ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf der Standplatzzuweisung (§ 7 Abs. 3) vorgelegen hat.

§ 7 Standplätze

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt widerruflich und befristet für die Dauer des Weihnachtsmarktes des jeweiligen Jahres. Größe und Standort des Standplatzes sowie das Warenangebot werden im Zuweisungsbescheid bestimmt. Die Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur zum Verkauf des zugelassenen Warenangebots genutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt die Veranstalterin, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Die Veranstalterin ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

- der Standinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
- bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- über das Vermögen des Standinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- der Standinhaber oder dessen Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung verstoßen hat,
- das Standplatzentgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet wird,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht,
- der Weihnachtsmarkt nicht oder nicht in der vorgesehenen Form stattfinden kann, insbesondere zur Eindämmung meldepflichtiger Erkrankungen oder Krankheitserreger nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

(4) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann die Veranstalterin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet. Fällige Standgebühren sind zu zahlen.

(5) Die Veranstalterin ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird oder wenn der Veranstalterin nach Zuweisung eines Standplatzes abgesagt wird. Erfolgt die Absage vor Rechtskraft des Teilnahmebescheides, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Fünfundzwanzig vom Hundert der Standgebühr zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft. Erfolgt die Absage nach Rechtskraft des Teilnahmebescheides, ist die Standgebühr zu Fünfzig vom Hundert zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft.

§ 8 Verkaufsstände

(1) Als Verkaufsstände zugelassen sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen hergestellte bauliche Anlagen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig. Die Verkaufsstände müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Oberfläche des Erdgrunds nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Sie dürfen im Übrigen nicht an anderen baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.

(2) Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls gesteuert und bestehend aus Leuchtmittel mit gelbem und warmen Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung seines Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit

einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

(3) Speisen- und Getränkestände sind berechtigt, in Abstimmung mit der Veranstalterin im unmittelbaren örtlichen Umfeld des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme aufzustellen. Bei mindestens einer dieser Abstellmöglichkeiten muss die Höhe der Tischplatte rollstuhl- und kindgerecht angeordnet und unterfahrbar sein. Es besteht kein Anspruch darauf Sitzgelegenheiten aufzustellen. Im Einzelfall können von der Veranstalterin Sitzgelegenheiten zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe nicht entgegenstehen. Die Schirme müssen mit grünem Stoff bespannt sein und sind nur bei Niederschlag zu öffnen.

§ 9 Aufbau und Abbau

(1) Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt regelmäßig am fünften Werktag vor Marktbeginn. Abweichend hiervon ist die Veranstalterin aus organisatorischen Gründen berechtigt, den Standaufbau im Einzelfall vorzuverlegen. Der vorzeitige Standaufbau kann nach vorheriger Anmeldung und unter Darlegung eines berechtigten Interesses des Standinhabers durch die Veranstalterin gestattet werden. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. Am Totensonntag ruhen der Standaufbau und alle ergänzenden vorbereitenden Tätigkeiten.

(2) Der Abbau der Verkaufsstände beginnt unmittelbar nach Marktende und soll am 24. Dezember abgeschlossen sein. In besonders begründeten Fällen kann die Veranstalterin Ausnahmen zulassen. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, ist der Abbau am 27. Dezember abzuschließen.

(3) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktleute, Passanten, Anwohner und Geschäftsanlieger nicht mehr als notwendig beeinträchtigt oder gestört werden. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt erhebt die Veranstalterin (Gebührengläubiger) Gebühren. Die Gebühr entsteht mit der Standplatzzuweisung. Gebührenschuldner ist derjenige, dem gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.

(2) Die Standgebühren werden gestaffelt nach den Warengruppen zu § 4 Nr.1 dieser Satzung und der Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt erhoben:

Getränkestände:	260 EUR je m ²
Speisenstände:	230 EUR je m ²
Süßspeisenstände:	90 EUR je m ²
Warenstände:	90 EUR je m ²

(3) Betrag und Fälligkeit der Standgebühr werden im Standplatzzuweisungsbescheid festgestellt. Die Standgebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Stadt Fulda unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen.

(4) Der Magistrat wird ermächtigt, die unter Abs. 2 festgelegten Gebührensätze angemessen zu reduzieren, wenn der Weihnachtsmarkt aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Terrorgefahr, Epidemie, höhere Gewalt) in einer von den Vorgaben des § 3 Abs. 1 bis 3 erheblich abweichenden Weise durchgeführt wird. Über die Reduzierung und die Gründe hierfür hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 11 Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Fulda wahrgenommen. Die von der Veranstalterin an bestimmten Standorten aufgestellten Abfallbehältnisse werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die Stadt Fulda geleert.

(2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Müll und Verpackungsmaterial sind zusammenzutragen und vom Standinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

(3) Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan) zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden. Hierzu ist entweder eine Spülmaschine im Verkaufsstand einzusetzen oder das Spülmobil zu benutzen. Der Boden der Steigen für die im Spülmobil zu reinigenden Trinkgefäße muss geschlossen sein.

§ 12 Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber, deren Beauftragte und Bedienstete haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

Nr. 1. Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über- oder umbaut oder zugestellt sein,

Nr. 2. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein,

Nr. 3. Verkaufsstände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, müssen einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten,

Nr. 4. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen,

Nr. 5. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen, bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten,

Nr. 6. Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben,

Nr. 7. Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden. Die Lagerung weiterer Druckgasflaschen hat in der von der Veranstalterin bereitgestellten Gasflaschen-Box zu erfolgen,

Nr. 8. Heizgeräte dürfen nur mit Strom betrieben werden. Es besteht kein Anspruch darauf Feuerstellen zu betreiben. Im Einzelfall können von der Veranstalterin Feuerstellen zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe oder Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. Das Verbrennen von Holz ist verboten.

§ 13 Haftung

(1) Die Standinhaber haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand und für ihren Standplatz. Sie haften der Veranstalterin für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen die Veranstalterin von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht, Allgemeine Pflichten

(1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird von der Veranstalterin ausgeübt. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen der Bediensteten der Veranstalterin Folge zu leisten.

(2) Bei Marktbetrieb darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrräder abgestellt werden.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten der Veranstaltungsfläche zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Auf der Veranstaltungsfläche hat sich bei Marktbetrieb jedermann so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu befestigen. Inhaber von Speisen- und Getränkeständen haben ergänzend alle im Außenbereich aufgestellten Schirme zu schließen. In dringenden Fällen kann die Veranstalterin Zeit und Öffnungszeit des Weihnachtsmarkts abweichend von § 3 regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.

(4) Unzulässig ist/sind insbesondere:

- Nr. 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- Nr. 2. nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- Nr. 3. Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben oder Spendensammlungen oder Geldsammlungen durchzuführen, die von der Veranstalterin nicht zugelassen sind,
- Nr. 4. Livemusik darzubieten oder Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Veranstalterin im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,
- Nr. 5. zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
- Nr. 6. in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen zu belästigen,
- Nr. 7. Leitlinien sollen freigehalten werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Behindertenbeirat zu erörtern.

(5) Die Standinhaber sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Standinhaber, mit Ausnahme der Inhaber der Speisen- und Getränkestände, sind von der Pflicht zur Angabe des Warenendpreises und des Warengrundpreises befreit. Die Warenausgabe muss individuell nach Angabe des Preises im Wege der Bedienung erfolgen. Inhaber der Speisen- und Getränkestände haben die Preise in einem gut lesbar angebrachten Preisverzeichnis anzugeben. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.3 seinen Verkaufsstand vor Beginn oder nach Ende der Öffnungszeiten betreibt oder seinen Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht in Betrieb hält,

2. entgegen § 4 Abs.1 Waren aus verschiedenen Warengruppen anbietet,

3. entgegen § 7 Abs.1 die Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, den zugewiesenen Standplatz einer anderen Person überlässt oder ein anderes als das zugelassene Warenangebot verkauft,

4. entgegen § 7 Abs.3 als Standinhaber, Beauftragter oder Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung verstößt oder mit der Präsentation des Verkaufsstands wesentlich von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht,

5. entgegen § 8 Abs.2 Vorderfronten und sichtbare Standseiten nicht dekoriert, eine impulsgesteuerte Weihnachtsbeleuchtung anbringt, am Giebel der Verkaufsseite/n keine elektrische Weihnachtsbeleuchtung anbringt oder Fremd- oder Eigenwerbung betreibt,

6. entgegen § 8 Abs.3 keine rollstuhl- und kindgerecht angeordnete Abstellmöglichkeit vorhält, Sitzgelegenheiten ohne Zulassung der Veranstalterin aufstellt oder andere als mit grünem Stoff bespannte Schirme aufstellt,

7. entgegen § 9 Abs.1 den Aufbau seines Verkaufsstands ohne vorherige Anmeldung oder ohne Gestattung durch die Veranstalterin beginnt oder den Abbau seines Verkaufsstands am 24. Dezember ohne Erteilung einer Ausnahme durch die Veranstalterin nicht abgeschlossen hat,

8. entgegen § 11 Abs.2 den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand nicht sauber hält, Müll und Verpackungsmaterial nicht ordnungsgemäß entsorgt oder außerhalb seines Verkaufsstands Gegenstände lagert,

9. entgegen § 11 Abs.3 Plastikgeschirr verwendet, nicht geeichte Trinkgefäße oder Trinkgefäße ohne Eichstrich benutzt oder zur Reinigung der Trinkgefäße keine Spülmaschine einsetzt oder das Spülmobil nicht benutzt,

10. entgegen § 12 Nr.3 keinen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorhält oder keinen Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereithält,

11. entgegen § 12 Nr.6 elektrische Geräte nicht nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufstellt und betreibt,

12. entgegen § 12 Nr.7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt, oder Druckgasflaschen außerhalb der durch die Veranstalterin bereitgestellten Gasflaschen-Box lagert,

13. entgegen § 12 Nr.8 Druckgasflaschen zum Betrieb von Heizgeräten verwendet, Feuerstellen ohne Zulassung der Veranstalterin betreibt oder Feuerstellen durch Holzverbrennung betreibt,

14. entgegen § 13 Abs.3 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,

15. entgegen § 14 Abs.1 den Weisungen der Bediensteten der Veranstalterin nicht Folge leistet,

16. entgegen § 14 Abs.2 die Veranstaltungsfläche bei Marktbetrieb mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder abstellt,

17. entgegen § 14 Abs.3 durch sein Verhalten andere Personen bei Marktbetrieb auf der Veranstaltungsfläche behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,

18. entgegen § 14 Abs.4 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet,

19. entgegen § 14 Abs.4 Nr.2 nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,

20. entgegen § 14 Abs.4 Nr.3 von der Veranstalterin nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt oder Spendensammlungen oder Geldsammlungen durchführt,

21. entgegen § 14 Abs.4 Nr.4 Livemusik darbietet oder Musik abspielt,

22. entgegen § 14 Abs.4 Nr.5 bettelt,

23. entgegen § 14 Abs.4 Nr.6 in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen belästigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fulda, den 26.10.2020

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister